



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 08.08.2022

Nr. 15

Jahrgang 2022

30.07.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum:

01.08.2021 bis 31.08.2021

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Offenheim, Gallmersgarten

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg,
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 992610
2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm
Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau Helga Moser, Katterbach
Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel.:
0152 09114369
und/oder
Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkasernen WAHN 501/11, Postfach 90 61 10,
51127 Köln, Tel.: 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail:
FLIZ@bundeswehr.org
3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden
Manöverbeauftragte der US-Army, Tel.:
09802 832634 oder Tel.: 01577 1918155

LkrABI. Nr. 15/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Vollzug der Naturschutzgesetze -BNatSchG und BayNatSchG- in der aktuellen Fassung

Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des Naturparks Steigerwald im Bereich der Stadt und Gemarkung Scheinfeld

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beabsichtigt, die für die geplante Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Scheinfeld – Eckstall“ betroffenen Teilflächen der Flurnummern 399, 397, 396, 395, 402, 402/1 402/2, 404 (TF), 405, 406 (TF), 367 (TF), 406/1, 406/2 und 407 alle Gemarkung Scheinfeld aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des Naturparks Steigerwald herauszunehmen.

Die Auslegungsunterlagen liegen in der Zeit vom

9. August 2022 bis einschließlich

9. September 2022

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Naturschutzbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 225 und zudem im Rathaus der Stadt Scheinfeld, Hauptstr. 3, 91443 Scheinfeld, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).

Dienststunden Landratsamt:

Mo - Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
Mo, Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Do 14 Uhr bis 17:30 Uhr.

Dienststunden Stadt Scheinfeld:

Mo, Di, Mi, Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Do 7:00 Uhr bis 12 Uhr,
sowie Mo, Di und Do von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken und Anregungen zu dem Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Stadt Scheinfeld erhoben werden.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Neustadt a.d.Aisch, 15. Juli 2022
Tanju Cetinkaya, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 15/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Vollzug der Naturschutzgesetze -BNatSchG und BayNatSchG- in der aktuellen Fassung

Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Gutenstetten

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beabsichtigt, die für das geplante Mischgebiet südlich von Gutenstetten betroffenen Teilflächen der Fl.-Nrn. 388, 389, 390, 391, 340 (TF), 387 (TF) und 392 (TF) jeweils Gemarkung Gutenstetten aus dem Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim herauszunehmen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

9. August 2022 bis einschließlich

9. September 2022

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Naturschutzbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 225 und zudem in der Gemeinde Gutenstetten im Rathaus, Schulstr. 11, 91468 Gutenstetten, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).

Dienststunden Landratsamt:

Mo - Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
Mo, Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienststunden Gemeinde:

Mo 13.00 – 18.00 Uhr
Mi 08.00 – 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken und Anregungen zu dem Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Gemeinde Gutenstetten erhoben werden.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Neustadt a.d.Aisch, 15. Juli 2022
Tanju Cetinkaya, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 15/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Vollzug des Bundesimmissions-
schutzgesetzes -BImSchG-
sowie des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-**

Hier: Änderungsgenehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen BHKWs (1248 kWel, 2886 kWFWL), eines externen Gasspeichers, eines Wärme-Pufferspeichers, sowie Einbindung des bestehenden Güllebehälters in die Biogasanlage und Rückbau des bestehenden Zündstrahl-BHKWs (250 kWel) und Heizöl-Lagers auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl.Nr. 1332, Gemarkung Oberaltenbernheim

Bekanntgabe i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Sturm GbR, Esbach 1, 91619 Obernzenn, auf Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKWs (1248 kWel, 2886 kWFWL) im bestehenden BHKW-Gebäude, eines externen Gasspeichers, eines Wärme-Pufferspeichers, außerdem die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf insgesamt 1878 kWel und 4489 kWFWL, Umnutzung des bestehenden BHKW 1 (380 kWel) als Notstrom-Reserveaggregat, sowie Einbindung des bestehenden Güllebehälters in die Biogasanlage durch eine gasdichte Stahlbeton-Abdeckung und Rückbau des bestehenden Zündstrahl-BHKWs (250 kWel) und Heizöl-Lagers auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl.Nr. 1332, Gemarkung Oberaltenbernheim, vor.

Das neu errichtete BHKW (1248 kWel) dient künftig zusammen mit den bestehen-

den BHKW wechselseitig als Hauptaggregat. Das BHKW, welches nicht als Hauptaggregat fungiert, dient dem Zweck der bedarfsgerechten Erzeugung von elektrischem Strom für das öffentliche Stromnetz, indem es bei den zeitlich begrenzten Regelernergieaufrufen zugeschaltet wird. Das bestehende BHKW 1 wird nur noch als Notstromaggregat verwendet.

Die Betriebseinheit der Biogasverwertungsanlage über Blockheizkraftwerke übertrifft eine Feuerungswärmeleistung von 1 MW, weshalb das zu errichtende BHKW nach Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig – im vereinfachten Verfahren – ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG, für das gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung in 2 Stufen als überschlägige Prüfung durchzuführen, wobei die Stufe 2 mit Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nur dann durchzuführen ist, wenn die Stufe 1 mit der Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die bestehende Biogasanlage befindet sich am nördlichen Ortsrand von Esbach und ist im Wesentlichen umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Fachstellen werden bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen keine Be-

denken gegen oben genanntes Gesamtvorhaben erhoben. Unter Beachtung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotope oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden, und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden. Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Neustadt a. d. Aisch, 20.07.2022
Spindler, Regierungsamtsrätin

LkrABI. Nr. 15/2022